

## § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Fahrspport-Gruppe Elbe-Geest“, hat seinen Sitz in 21435 Stelle. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Winsen/Luhe eingetragen werden. Danach lautet der vollständige Name „Fahrspport-Gruppe Elbe-Geest e. V.“
- Der Verein ist Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Dies sind der KreisSport-Bund Harburg-Land und durch den Kreisreiter-Verband Landkreis Harburg Mitglied des Reiterverbandes Hannover-Bremen e. V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:
  - die Gesundheitsförderung und körperliche Ertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend durch Fahren mit Pferden;
  - die Ausbildung von Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
  - die Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
  - die Hilfe und Belehrung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung und Pferdepflege als Maßnahmen zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
  - die Vertretung seiner Mitglieder in Fragen seiner satzungsmäßigen Zwecke gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
  - die Förderung des Fahrens zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Umweltschäden;
  - die Mitwirkung bei allen Maßnahmen zur Pflege des Pferdesports und der Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Mit der Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jedermann werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres,
- durch Ausschluß, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhält.
- Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn er mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn eine Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- durch Auflösung des Vereins,
- durch Tod.
- Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, müssen Ansprüche gegen den Verein binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend machen und begründen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins

- Anspruch auf Betreuung und Beratung in allen Vereinsaufgaben,
- das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzung und satzungsgemäße Beschlüsse des Vereins sowie die Bestimmungen der LPO zu befolgen,
- die Mitgliedsbeiträge und Umlagen termingerecht zu bezahlen,
- den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise nach Kräften zu unterstützen,
- zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft speziell bei der Benutzung der Einrichtungen.

## **§ 6 Geschäftsjahr, Beiträge**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu bezahlen.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen drei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder zustimmt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende, über 16 Jahre alte Vereinsmitglied mit einer Stimme. Für unter 16 Jahre alte Vereinsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- den Kassenbericht
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 Satz 4, § 3 Abs. 3, § 4 Satz 3, § 8 Abs. 4 dieser Satzung.
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Sie bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

### **§ 10 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an
  - der Erste Vorsitzende,
  - der Zweite Vorsitzende,
  - der Schriftführer
  - der Kassenwart
  - der Sportwart
  - der Materialwart
  - bis zu drei weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übernimmt im Falle der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden der Zweite Vorsitzende dessen Vertretung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erscheinenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

5. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

### **§ 12 Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sind werden für ein Jahr gewählt. Zur Erleichterung der Vereinsaufgabe darf sich ein Kassenprüfer zur Wiederwahl stellen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreisreiterverband Landkreis Harburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 15.06.2001 in Stelle beschlossen worden.